

BESCHLUSSVORLAGE V0164/16 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Kostenstelle (UA)	6100
	Amtsleiter/in	Brand, Ulrike
	Telefon	3 05-21 10
	Telefax	3 05-21 49
	E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de
Datum	22.02.2016	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	15.03.2016	Vorberatung	
Stadtrat	14.04.2016	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 616 "Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der BAB 9" und Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens;

Aufstellungsbeschluss

(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

Antrag:

1. Dem Antrag vom 29.10.2015 der Vollast GmbH, An der Linde 17, 86987 Schwabsoien, auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur planungsrechtlichen Absicherung des Baurechts für ein Solarkraftwerk im Bereich zwischen der Bundesautobahn 9 und der Gunvor Raffinerie Ingolstadt wird stattgegeben. Es wird der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 616 „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der BAB 9“ aufgestellt.
2. Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise (*) die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 800/3*, 815, 817/2, 880, 883, 1015, 1016 und 1017 der Gemarkung Oberhaunstadt.
3. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Rahmen eines Parallelverfahrens.
4. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der genannten Verfahren beauftragt.
5. Mit der Antragstellerin (Vorhabensträger) ist ein Durchführungsvertrag vorzubereiten, in dem die Verpflichtung zur Durchführung des Planungsvorhabens sowie die Verpflichtung zur Übernahme aller Planungskosten und kausal mit dem Vorhaben verbundener Folgekosten im Sinne des § 12 Abs. 1 BauGB geregelt ist.

gez.

Renate Preßlein-Lehle
Stadtbaurätin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Für den Bereich zwischen der BAB 9 und der Gunvor Raffinerie Ingolstadt hat die Volllast GmbH die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes nach § 12 BauGB - als planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Solarkraftwerkes - beantragt.

Der Bereich liegt ca. 4,8 km Luftlinie nordöstlich vom Stadtzentrum entfernt und umfasst eine Fläche von etwa 5,2 ha. Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf einer eingezäunten Fläche Module zum Sammeln des Sonnenlichtes und für die Umwandlung in elektrische Energie in Form von Gleichstrom sowie an geeigneter Stelle im Bereich der Anlage die erforderlichen Funktionsgebäude zu errichten. Es ist geplant, starre pultförmige Tische mit Photovoltaikmodulen zu errichten. Die Funktionsgebäude werden als Beton-Fertigbauteile mit Flachdach ausgeführt und haben eine Grundfläche von ca. 18 m². In ihnen befinden sich Wechselrichter, zur Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom. Zur Einspeisung des Stroms in das öffentliche Mittelspannungsnetz sind Transformatoren notwendig sowie sonstige für den Betrieb der Anlage erforderliche technische Einrichtungen. Von diesen Funktionsgebäuden aus erfolgt der Anschluss gemäß dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) an das Mittelspannungsnetz über eine Erdleitung. Die Einzelheiten zum Anschluss an das Mittelspannungsnetz sind im weiteren Verfahren noch mit dem Verteilnetzbetreiber abzuklären.

Der Grundsatzbeschluss des Stadtrates (V0007/10) sieht vor, dass die Realisierung weiterer Flächen für die solare Nutzung im Stadtgebiet vorrangig auf geeigneten Dachflächen öffentlicher oder privater Gebäude erfolgen soll. Weiterhin seien geeignete Flächen für Solaranlagen auf un- oder minder genutzten Randflächen von Gewerbegebieten vorstellbar.

Für den vorliegenden Standort sind die im Zusammenhang in genanntem Grundsatzbeschluss vorgebrachten, grundsätzlich berechtigten Bedenken gegenüber Standorten in der freien Landschaft allerdings nicht zutreffend.

Die zur Überplanung anstehende Fläche ist durch die Bundesautobahn, die Eisenbahnlinie sowie das Raffineriegelände und die westlich und südlich angrenzenden Leitungstrassen vorbelastet. Im Sinne des EEG gelten Flächen 110 m beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen aufgrund ihrer Vorbelastung als geeignet für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Eine Beeinträchtigung von Siedlungsgebieten ist nicht zu befürchten und auch für die Bundesautobahn 9 wurde durch ein vom Ingenieurbüro für Bauphysik hils consult erstelltes Blendgutachten bestätigt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen aus potentiellen Blendwirkungen durch die Photovoltaikanlage nicht zu erwarten sind. Durch den Einsatz von modernem Solarglas wird die Intensität des reflektierten Lichts stark gemindert. Zusätzlich kann die Blendsituation durch eine entsprechende Eingrünung optimiert und potentiell auftretende diffuse Lichtstreuungen vermieden werden.

Mögliche Auswirkungen der Freiflächenphotovoltaikanlage auf die angrenzende Raffinerie wurden in einem Gefahren- und Risikogutachten des TÜV Süddeutschland untersucht und als nicht vorhanden eingestuft, ebenso wie Auswirkungen der Raffinerie auf die Freiflächenphotovoltaikanlage.

Mit dem Antrag hat der Vorhabenträger erklärt, dass ihm die für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Grundstücke bis zum Satzungsbeschluss zur Verfügung stehen werden und er im Sinne des § 12 BauGB bereit und in der Lage ist, die Planungen und die Realisierung des Vorhabens innerhalb einer noch festzulegenden Frist durchzuführen. Die entsprechenden Finanzierungsnachweise wird er noch vorlegen.

Die Nutzung der Grundstücke wird dem Vorhabenträger durch langjährige Pachtverträge ermöglicht, die z.T. noch im Laufe des weiteren Verfahrens abgeschlossen werden.

Der Vorhabenträger versichert ferner, dass er sich gegenüber der Stadt in einem noch abzuschließenden Durchführungsvertrag zur Durchführung und zur Übernahme sämtlicher mit dem Vorhaben kausal verbundenen Kosten und Folgelasten verpflichten wird. Dieser Durchführungsvertrag wird von der Verwaltung mit dem Vorhabenträger vorbereitet und den Stadtratsgremien bis zur Entwurfsgenehmigung für den Bebauungsplan vorgelegt.